

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2002

Geschäftszahl

2000/05/0160

Rechtssatz

Das neu errichtete Bauwerk widerspricht schon wegen der bebauten Fläche von 108 Quadratmetern dem § 6 Abs. 2 NÖ KleingartenG. Auf Grund der Verweisungsnorm des § 19 Abs. 2 Z. 7 NÖ ROG 1976 ist der normative Inhalt der Nutzungsart Grünland-Kleingarten durch die Bestimmungen des NÖ KleingartenG festgelegt, weshalb ein derartiger Widerspruch gegen die Bestimmungen des NÖ KleingartenG auch als Widerspruch zum Flächenwidmungsplan iSd § 113 Abs. 2a NÖ BauO 1976 anzusehen ist (Hinweis E 27.2.2002, 2001/05/1154).